Einkaufsbedingungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft für den Kauf von Standardsoftware

Stand 08/2025

Allgemeiner Teil (AT)

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG bzw. dem mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, das die Beauftragung unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen tätigt, (im Folgenden „***Porsche***") und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „***EKB IT***") und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gelten in der nachfolgend genannten Rangfolge:

1.2.1 der Besondere Teil dieser *EKB IT*;

1.2.2 der Allgemeine Teil dieser *EKB IT*;

1.2.3 die Bestimmungen in der jeweiligen Bestellung von *Vertragsleistungen* durch *Porsche* gemäß den Bestimmungen dieser *EKB IT* („***Bestellung***") bzw. in der *Bestellung* (Abruf) von *Vertragsleistungen* durch *Porsche* gemäß den Bestimmungen dieser *EKB IT* im Rahmen eines zwischen *Porsche* und dem Vertragspartner geschlossenen Rahmenvertrages (Kontrakt) („***Abrufbestellung***"), jeweils einschließlich der mitgeltenden Anlagen;

1.2.4 die *Porsche Leistungsbeschreibung*, einschließlich der mitgeltenden Anlagen; sowie

1.2.5 die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des Vertragspartners (ausgenommen rechtliche und abweichende kommerzielle Inhalte).

1.3 Diese *EKB IT* bilden zusammen mit den anwendbaren vorstehenden weiteren Vertragsbestandteilen den *Vertrag*, der das Vertragsverhältnis der Parteien in Bezug auf die vereinbarten *Vertragsleistungen* abschließend regelt („***Vertrag***").

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch nicht als Click-Wrap, Shrink-Wrap oder in sonstiger Form, und auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von *Porsche* nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder *Porsche* in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt. Von diesen *EKB IT* abweichende Regelungen gelten nur, soweit sie von den Parteien in einer schriftlichen Änderungsvereinbarung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese *EKB IT* und Einhaltung der in Ziffer 2.1 (AT) geregelten Form vereinbart wurden. Sollte im Einzelfall schriftlich die Geltung der Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter vereinbart werden, so finden ausschließlich die Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere soweit sie Mängelrechte oder Haftungsfragen betreffen.

2. Vertragsschluss und Änderungen

2.1 Verträge sowie etwaige Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen zur Wirksamkeit schriftlich (§ 126 BGB), über einen von *Porsche* zugesandten Link mit einer elektronischen Signatur oder über ein von *Porsche* zur Verfügung gestelltes elektronisches System abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Abbedingung der vorgesehenen Form.

2.2 Bei allen übrigen Erklärungen im Zusammenhang mit diesem *Vertrag*, bei denen vertraglich die Schriftform vereinbart ist, wird die Schriftform auch dann gewahrt, wenn die im Original unterzeichnete Erklärung als Scan per E-Mail oder Telefax übermittelt wird, soweit im *Vertrag* nicht ausdrücklich auf § 126 BGB verwiesen ist.

2.3 *Porsche* ist berechtigt, eine *Bestellung/Abrufbestellung* bis zur Annahme durch den Vertragspartner zu widerrufen. Sofern der Vertragspartner einer *Abrufbestellung* nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang beim Vertragspartner widerspricht, gilt die *Abrufbestellung* auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Annahme durch den Vertragspartner als verbindlich angenommen.

2.4 Jede Änderung der vereinbarten *Vertragsleistungen* bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung unter Einhaltung der in Ziffer 2.1 (AT) geregelten Form.

2.5 Der Vertragspartner hat von *Porsche* vorgeschlagene zumutbare Änderungen an den *Vertragsleistungen* unverzüglich zu prüfen und *Porsche* innerhalb angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens, ein Vertragsänderungsangebot unter Angabe etwaiger Auswirkungen auf die von *Porsche* geschuldete Vergütung sowie auf etwaige Leistungstermine oder -fristen zu unterbreiten.

2.6 Eine höhere Vergütung infolge der vereinbarten Änderung der *Vertragsleistungen* kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn diese ausdrücklich im Rahmen der Änderung der *Vertragsleistung* unter Einhaltung der in Ziffer 2.1 (AT) geregelten Form vereinbart ist. Eine Änderung etwaiger Leistungstermine oder -fristen im Zusammenhang mit der Änderung der *Vertragsleistungen* bedarf ebenfalls einer ausdrücklichen Vereinbarung unter Einhaltung der in Ziffer 2.1 (AT) geregelten Form.

3. Leistungserbringung

3.1 Die *Vertragsleistungen* haben (i) den vertraglichen Bestimmungen, (ii) dem Stand der Technik, sowie (iii) den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu entsprechen.

3.2 Die *Vertragsleistungen* sind durch den Vertragspartner (i) in fachmännischer Art und Weise und (ii) unter Anwendung angemessener Sorgfalt zu erbringen.

3.3 Der Vertragspartner erbringt die *Vertragsleistungen* unter Einhaltung der von *Porsche* bereitgestellten Standards und Arbeitsmethoden „*Porsche Applied Standards for Digital Solutions – PASS*", abrufbar über die Konzern Business-Plattform unter www.vwgroupsupply.com (Pfad: Login → Informationen → Geschäftsbereich → IT), und in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Qualitäts- und Marktstandards. In Bezug auf die Qualität seiner Leistungen berücksichtigt er die im ISO/IEC 25010-Standard genannten Qualitätsmodelle und genannten Qualitätscharakteristiken, soweit diese für seine *Vertragsleistungen* einschlägig sind.

3.4 Soweit die vertraglich vorgesehene Nutzung der *Vertragsleistungen* durch *Porsche* beinhaltet, dass *Porsche* die *Vertragsleistungen* ganz oder teilweise zur Nutzung durch Verbraucher bereitstellt, hat der Vertragspartner die *Vertragsleistungen* so zu erbringen, dass *Porsche* die gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern (insbesondere der Sicherstellung der Barrierefreiheit gemäß den Bestimmungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und der Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung digitaler Produkte) ordnungsgemäß erbringen kann. Etwaige gesetzliche Rückgriffsrechte von *Porsche* bleiben hiervon unberührt.

3.5 Der Vertragspartner hat bei der Leistungserbringung etwaig bereitgestellte Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

3.6 Maßgeblich für die in Ziffer 3 (AT) genannten Anforderungen ist jeweils der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung bzw. Bereitstellung der jeweiligen *Vertragsleistungen*. Soweit eine Abnahme der *Vertragsleistungen* vorgesehen ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

4. Subunternehmer

4.1 Der Vertragspartner ist nicht befugt, die *Vertragsleistungen* oder Teile davon durch *Subunternehmer* erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform von *Porsche*. Etwaige vertragliche Vereinbarungen zur Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern zur Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt und richten sich nach dem jeweils anwendbaren Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

4.2 Der Vertragspartner hat etwaige eingesetzte *Subunternehmer* vertraglich entsprechend den Verpflichtungen gegenüber *Porsche* aus diesem *Vertrag* zu verpflichten. „***Subunternehmer***" bezeichnet Dritte, einschließlich etwaiger nach § 15 AktG mit dem Vertragspartner verbundener Unternehmen, die der Vertragspartner zur Erbringung der *Vertragsleistungen* einsetzt.

4.3 In jedem Fall hat der Vertragspartner beim Einsatz von *Subunternehmern* die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt *Porsche* von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von *Subunternehmern* frei, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der Vertragspartner haftet für Tun und Unterlassen der *Subunternehmer* wie für eigenes Tun und Unterlassen.

5. Agile Zusammenarbeit

Soweit die Vertragsparteien für die Erbringung der *Vertragsleistungen* eine agile Zusammenarbeit vereinbart haben, gelten ergänzend die „*Ergänzende Vertragsbestimmungen für agile Zusammenarbeit*", abrufbar über die Konzern Business-Plattform unter www.vwgroupsupply.com (Pfad: Zusammenarbeit → Einkaufsbedingungen → Porsche AG Einkaufsbedingungen → Porsche AG → Nicht-Produktionsmaterial/Allgemeine Beschaffung → Mitgeltende Unterlagen). Im Fall von Widersprüchen zwischen *den Ergänzenden Vertragsbestimmungen für agile Zusammenarbeit* und den *EKB IT* gehen die Bestimmungen der *Ergänzenden Vertragsbestimmungen für agile Zusammenarbeit* vor.

6. Künstliche Intelligenz

6.1 Soweit die vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen künstliche Intelligenz (im Folgenden „***KI***") nach Ziffer 6.2 (AT) enthalten und/oder unter Einsatz von *KI-Werkzeugen* nach Ziffer 6.4 (AT) erbracht werden, gelten vorrangig die „*Ergänzende Vertragsbedingungen für Künstliche Intelligenz*", abrufbar über die Konzern Business-Plattform unter www.vwgroupsupply.com (Pfad: Zusammenarbeit → Einkaufsbedingungen → Porsche AG Einkaufsbedingungen → Porsche AG → Einkaufsbedingungen Nicht-Produktionsmaterial/Allgemeine Beschaffung → Mitgeltende Unterlagen).

6.2 Als *KI* gelten

6.2.1 „***KI-Systeme***" – das heißt maschinengestützte Systeme, die für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt sind und die nach ihrer Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein können und die aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableiten, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

6.2.2 „***KI-Modelle***" – einschließlich der Fälle, in denen ein solches *KI*-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert werden –, die eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweisen und in der Lage sind, unabhängig von der Art und Weise ihres Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und die in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden können.

6.3 „***KI-Vertragsleistungen***" sind vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbarte *Vertragsleistungen* und/oder *Arbeitsergebnisse*, die *KI* enthalten oder sind.

6.4 „***KI-Werkzeuge***" sind durch den Vertragspartner für die Erbringung seiner *Vertragsleistung* eingesetzte Hilfsmittel, die *KI* nutzen (einschließlich der Nutzung von Output) oder *KI* sind.

7. Prüf- und Hinweispflichten

7.1 Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von *Porsche* zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese *Porsche* unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen von *Porsche* fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

7.2 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Vertragspartner *Porsche* unverzüglich in Textform hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.

8. Mitwirkung und Beistellungen

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind etwaige zur Durchführung der *Vertragsleistungen* erforderliche Mitwirkungsleistungen oder *Beistellungen* von *Porsche* als Obliegenheiten zu erbringen. Der Vertragspartner hat *Porsche* auf etwaige erforderliche Mitwirkungsobliegenheiten gesondert so rechtzeitig schriftlich hinzuweisen, dass eine vertragsgemäße Erbringung der *Vertragsleistungen* durch den Vertragspartner sichergestellt ist. Der Vertragspartner hat *Porsche* unverzüglich in Textform zu informieren, soweit es zu Verzögerungen aufgrund von nicht, nicht vertragsgemäß oder verspätet erbrachten Mitwirkungsobliegenheiten von *Porsche* kommt oder entsprechende Verzögerungen drohen.

8.2 *Porsche* behält sämtliche Rechte, einschließlich etwaiger Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums sowie etwaiger Eigentumsrechte, an sämtlichen von *Porsche* bereitgestellten gegenständlichen und nicht-gegenständlichen Beistellungen, wie etwa Unterlagen, Informationen, *Porsche Daten*, *Software*, Datenträger, Systemzugänge, Teile, Muster, Betriebsmittel, Hardware oder sonstige Gegenstände („***Beistellungen***").

8.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gestattet, ist der Vertragspartner zur Nutzung der *Beistellungen* nur berechtigt, soweit dies zur Erbringung der *Vertragsleistungen* erforderlich ist. Mit Ausnahme etwaiger zur Erbringung der *Vertragsleistungen* erforderlichen nicht-ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkten, und nicht-übertragbaren Nutzungsrechte erhält der Vertragspartner keinerlei Rechte an den *Beistellungen*. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, (i) die *Beistellungen* für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden oder nach Ende der Erbringung der *Vertragsleistungen* weiter zu nutzen, (ii) die *Beistellungen* zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen, zu veräußern oder sonst Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zugänglich zu machen, oder (iii) die *Beistellungen* für die Erbringung von Leistungen an Dritte oder sonst für Zwecke Dritter zu nutzen.

8.4 Ferner ist es dem Vertragspartner untersagt, sich ohne Beauftragung durch *Porsche* etwaige in den *Beistellungen* enthaltene *Porsche Daten* oder sonstige *Vertrauliche Informationen* selbst oder durch Dritte zu verschaffen oder zu ermitteln, insbesondere unter Umgehung von Schutzmaßnahmen oder durch Zurückentwickeln von Informationen (*reverse engineering*).

8.5 Dem Vertragspartner von *Porsche* zur Verfügung gestellte Zugangsberechtigungen, insbesondere zu IT- und sonstigen Systemen, und die Berechtigung zur Nutzung von Infrastruktur, Geräten, Rechnern oder Lizenzen enden spätestens mit Beendigung des *Vertrages*. *Porsche* kann jederzeit die Bereitstellung einer *Beistellung* beenden und/oder die Rückgabe einer *Beistellung* verlangen, sofern der Vertragspartner (i) im Zusammenhang mit der Nutzung der *Beistellung* gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, oder (ii) die *Beistellung* vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt Dritten überlässt.

8.6 Der Vertragspartner gibt bei Beendigung des *Vertrages* sowie auf Verlangen von *Porsche* alle von *Porsche* im Zusammenhang mit dem *Vertrag* erhaltenen Ausweise und sonstigen gegenständlichen *Beistellungen* zurück. Elektronische Dokumente, Informationen, Zugänge und sonstige nichtgegenständliche *Beistellungen* sind – soweit nicht anders vereinbart – nicht wiederherstellbar zu vernichten bzw. zu löschen. Die Vernichtung bzw. Löschung ist *Porsche* auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

9. Abnahme

9.1 Handelt es sich bei den *Vertragsleistungen* um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der *Vertragsleistungen* vereinbart, sind die *Vertragsleistungen* Gegenstand einer förmlichen Abnahme, die schriftlich durch *Porsche* erfolgt.

9.2 Teilabnahmen kann der Vertragspartner nur verlangen, soweit diese hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile der *Vertragsleistungen* mit *Porsche* schriftlich vereinbart wurden. Eine solche vereinbarte Teilabnahme gilt dann hinsichtlich der Teilleistung als Abnahme im Rechtssinne. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass nach Abschluss sämtlicher, vereinbarter Teilabnahmen eine Feststellung stattfindet, dass die *Vertragsleistung* insgesamt abgenommen ist.

9.3 Sofern keine Teilabnahme gemäß Ziffer 9.2 (AT) vereinbart ist, bewirkt eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der *Vertragsleistung* durch *Porsche* und den Vertragspartner (Leistungsfeststellung) keine Abnahme im Rechtssinne. Leistungsfeststellungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Das Ergebnis einer etwaigen Leistungsfeststellung ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.

9.4 Die Bestätigung einzelner Entwicklungsergebnisse im Rahmen agiler Zusammenarbeit gemäß Ziffer 5 (AT) stellt, soweit nicht anders vereinbart, keine Abnahme im Rechtssinne dar. Sofern im Rahmen vereinbarter agiler Zusammenarbeit die Teilabnahme einzelner Entwicklungsergebnisse vereinbart wird, erfolgt eine solche unter Vorbehalt der Gesamtabnahme der vollständigen im Rahmen agiler Zusammenarbeit geschuldeter *Vertragsleistungen*.

9.5 Vor Bereitstellung der *Vertragsleistungen* zur Abnahme prüft der Vertragspartner diese zunächst selbst auf Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen und Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Sofern die Überprüfung der *Vertragsleistungen* des Vertragspartners eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken durch *Porsche* erfordert, oder ein solcher Test- und Probebetrieb vereinbart ist, unterstützt der Vertragspartner *Porsche* ferner auf Aufforderung bei der Durchführung eines entsprechenden Test- und Probebetriebs durch *Porsche*.

9.6 Der Vertragspartner hat *Porsche* zur Durchführung der Abnahme die Fertigstellung der *Vertragsleistungen* schriftlich anzuzeigen und *Porsche* die abnahmereifen *Vertragsleistungen* zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Sodann ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Sofern kein Abnahmetermin vereinbart ist, erfolgt die Abnahme innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung der Teil- oder Gesamtleistung bei *Porsche* und Übergabe bzw. Bereitstellung der *Vertragsleistung*. Sofern ein gemäß Ziffer 9.5 (AT) erforderlicher oder vereinbarter Test- und Probebetrieb durchgeführt wird, erfolgt die Abnahmeprüfung erst nach erfolgreichem Abschluss der Test- und Probebetriebs. Das Ergebnis einer Abnahme ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.

9.7 Eine Abnahmefiktion gemäß § 640 Abs. 2 BGB kann der Vertragspartner nur herbeiführen, sofern (i) der Vertragspartner *Porsche* nach Anzeige der Fertigstellung und Übergabe bzw. Bereitstellung der *Vertragsleistungen* gemäß Ziffer 9.6 (AT) unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich zur Abnahme aufgefordert hat und (ii) der Vertragspartner *Porsche* mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

9.8 Zahlungen von *Porsche* bedeuten nicht, dass die *Vertragsleistungen* im Wege der Teilabnahme oder Gesamtabnahme abgenommen worden sind oder dass auf eine Abnahme verzichtet wird.

10. Sach- und Rechtsmängel

10.1 Soweit im *Vertrag* nicht anders vereinbart, gelten für etwaige Ansprüche von *Porsche* bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Soweit *Porsche* nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die *Vertragsleistungen* zu untersuchen und etwaige Mängel dem Vertragspartner anzuzeigen hat, erfolgt eine Mängelanzeige von offen erkennbaren Mängeln rechtzeitig, sofern *Porsche* diese innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der *Vertragsleistung* anzeigt. Bei allen anderen Mängeln ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

10.3 *Porsche* ist berechtigt, im Rahmen der geschuldeten Nacherfüllung, soweit anwendbar, nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung/Neuherstellung zu wählen.

10.4 Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Aus- und Einbaukosten.

10.5 Ansprüche aus Mängelhaftung bei kauf- und werkvertraglichen *Vertragsleistungen* verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind Teilabnahmen vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Abnahme der gesamten *Vertragsleistungen*. Die Verjährung etwaiger Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln sonstiger *Vertragsleistungen* richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.6 Die Mitteilung eines Mangels an den Vertragspartner führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Vertragspartner angezeigt worden ist, verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung.

11. Verletzung von Rechten Dritter

11.1 Die *Vertragsleistungen* sind frei von Rechten Dritter zu erbringen, welche die vertragsgemäße Nutzung der *Vertragsleistungen* durch *Porsche* und/oder weitere gemäß dem *Vertrag* zur Nutzung der *Vertragsleistungen* berechtigte Unternehmen (jeweils ein „***berechtigter Benutzer***") ausschließen oder beeinträchtigen. Der Vertragspartner stellt *Porsche* von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung der *Vertragsleistungen* geltend gemacht werden, einschließlich angemessener Kosten und Aufwendungen der Rechtsverteidigung, es sei denn, der Vertragspartner hat eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.2 Zur Klarstellung: Der Vertragspartner stellt *Porsche* nach Maßgabe von Ziffer 11.1 (AT) auch von Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Kosten und Aufwendungen der Rechtsverteidigung) frei, die darauf beruhen, dass ein Dritter gegenüber *Porsche* und/oder einem *berechtigten Benutzer* eine Verletzung seiner Rechte aufgrund einer vertragsgemäßen Nutzung der *Vertragsleistungen* durch einen *berechtigten Benutzer* geltend macht. Dies umfasst auch die Freistellung von etwaigen Ansprüchen *berechtigter Benutzer*.

11.3 Der Vertragspartner hat *Porsche* unverzüglich zu informieren, sofern er Grund zur Annahme hat, dass durch die von den Parteien beabsichtigte Gestaltung und/oder vertraglich vorgesehene Nutzung der *Vertragsleistungen* möglicherweise Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner wird mit *Porsche* zur Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter angemessen kooperieren sowie zweckdienliche Informationen und Dokumente bereitstellen.

11.4 Sofern ein Dritter bei vertragsgemäßer Verwendung der *Vertragsleistungen* eine Verletzung seiner Rechte geltend macht, wird der Vertragspartner – unbeschadet einer etwaigen Pflicht des Vertragspartners zur Behebung etwaiger Rechtsmängel der *Vertragsleistungen* nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – eine Klärung mit dem Dritten herbeiführen, so dass der Dritte keine Rechte mehr gegen die vertragsgemäße Verwendung der *Vertragsleistungen* geltend macht, es sei denn, die Geltendmachung der Rechte durch den Dritten ist offensichtlich unbegründet. Etwaige sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte von *Porsche* bleiben hiervon unberührt.

11.5 Für die Ansprüche von *Porsche* aufgrund einer vertraglichen Pflichtverletzung des Vertragspartners gemäß Ziffer 11 (AT) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Daneben stehen *Porsche* etwaige gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln uneingeschränkt zu, wobei sich die Verjährung nach Ziffer 10.5 (AT) richtet.

12. Haftung des Vertragspartners

Soweit im *Vertrag* nicht anders vereinbart, richtet sich die Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Vertragspartners nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Herstellergarantien

Bestehen Herstellergarantien für den Gegenstand der *Vertragsleistungen*, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese an *Porsche* weiterzugeben, so dass *Porsche* Garantieansprüche direkt beim Hersteller oder – wenn der Vertragspartner Inhaber des Garantieanspruches ist – über den Vertragspartner geltend machen kann. Die entsprechenden Garantieerklärungen und -bestimmungen stellt der Vertragspartner zusammen mit den *Vertragsleistungen* zur Verfügung.

14. Haftpflichtversicherung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko des Vertragsgegenstandes angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von 5 Mio. EUR je Schaden und Jahr vorzuhalten und *Porsche* dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

15. Verzug und Vertragsstrafe

15.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, es sei denn, dass sie von den Parteien ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet worden sind.

15.2 Erlangt der Vertragspartner Kenntnis von Umständen, aufgrund derer er einen vereinbarten Termin oder eine Frist voraussichtlich nicht einhalten kann, so wird er *Porsche* unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform informieren. Vereinbarte Termine und Fristen bleiben hiervon unberührt.

15.3 Gerät der Vertragspartner mit einer *Vertragsleistung* in Verzug, ist *Porsche* berechtigt, vom *Vertrag* hinsichtlich der betroffenen *Vertragsleistung* zurückzutreten bzw. den *Vertrag* im Hinblick auf die betroffene *Vertragsleistung* zu kündigen. *Porsche* ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom *Vertrag* insgesamt zurückzutreten bzw. den *Vertrag* insgesamt zu kündigen. Etwaige sonstige Rechte von *Porsche*, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

15.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

15.5 Falls für vom Vertragspartner zu vertretende Verzögerungen eine Vertragsstrafe vereinbart ist, behält sich *Porsche* vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistung nicht vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss von *Porsche* jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Vertragsstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.

16. Vertragslaufzeit und -beendigung

16.1 Soweit im *Vertrag* nicht anders vereinbart, stehen *Porsche* etwaige Kündigungsrechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu. Etwaige *Vertragsleistungen*, bei denen es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt, können von *Porsche* – unbeschadet der gesetzlichen Rechte – zudem jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

16.2 Schuldet der Vertragspartner eine Werkleistung, kann *Porsche* den gesamten *Vertrag* oder abgrenzbare Teile davon jederzeit bis zur Vollendung kündigen. Im Fall von fortlaufenden Werkleistungen hat die Kündigung mit einer angemessenen Frist zu erfolgen. Hat der Vertragspartner die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB auf 2,5 Prozent begrenzt ist, es sei denn, der Vertragspartner weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund, hat der Vertragspartner nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, und nur soweit *Porsche* die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen für *Porsche* brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.

16.3 Schuldet der Vertragspartner eine Dienstleistung, und erfolgt eine Kündigung aus wichtigem

Grund aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners oder kündigt der Vertragspartner selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten von *Porsche* dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, und nur soweit diese für *Porsche* wirtschaftlich verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von *Porsche* bleiben unberührt. Hat der Vertragspartner die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt *Porsche* die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Vertragspartner anlässlich der Kündigung nicht zu.

16.4 Die Rechte an etwaigen bis zur Kündigung entwickelten, geschaffenen, erbrachten und/oder sonst entstandenen *Arbeitsergebnissen* der *Vertragsleistungen* gehen wie vertraglich vorgesehen auf *Porsche* über und bleiben von einer Kündigung des *Vertrages* unberührt. Soweit noch nicht erfolgt, hat der Vertragspartner *Porsche* die bis zur Kündigung entstandenen *Arbeitsergebnisse* der *Vertragsleistungen* im Umfang der Rechteinräumung zu überlassen. Die Bestimmungen dieser Ziffer 16.4 (AT) gelten nicht, sofern *Porsche* nach Ziffer 16.2 (AT) bzw. Ziffer 16.3 (AT) nicht zur Vergütung der *Vertragsleistungen* verpflichtet ist.

16.5 Etwaige gemäß dem *Vertrag* von *Porsche* eingeräumte Unterlizenzen bleiben von einem Rücktritt vom *Vertrag* oder dessen Kündigung unberührt.

16.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB). Sonstige weitergehende Kündigungsgründe von *Porsche* bleiben von Ziffer 16 (AT) unberührt.

17. Höhere Gewalt

Ist einer Partei aufgrund höherer Gewalt die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht möglich, so ist diese Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt sind sämtliche unvorhersehbare, von außen kommende und durch zumutbare Maßnahmen nicht vermeidbare bzw. abwendbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der an der Leistung gehinderten Partei liegen, wie etwa (i) Naturkatastrophen, Erdbeben, Feuer, Flut, (ii) Krieg/Bürgerkrieg, Mobilmachung, politische Unruhen/Aufruhr, (iii) Terrorismus, (iv) Sanktionen, Embargos, Export- oder Importverbote und sonstige hoheitliche Maßnahmen einer Regierung, sowie (v) rechtmäßige Arbeitskämpfe und Streiks. Die an ihrer Leistung gehinderte Partei wird die andere Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Ereignisse informieren. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Etwaige sonstige Rechte der Parteien bleiben vorbehalten.

18. Geheimhaltung

18.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle *Vertraulichen Informationen* gemäß Ziffer 18 (AT) der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, und Dritten weder im Ganzen noch zu irgendeinem Teil direkt oder indirekt zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

18.2 „***Vertrauliche Informationen***" sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Daten oder sonstige Informationen der offenlegenden Vertragspartei, insbesondere Knowhow, (Computer-) Programme, *Beistellungen*, Spezifikationen, Preise, sonstige betriebliche Informationen, und *Porsche Daten* einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem *Vertrag* übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich" oder „geschützt" gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Vertragspartei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.

18.3 Informationen gelten nicht als *Vertrauliche Informationen*, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass solche Informationen:

18.3.1 zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;

18.3.2 nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;

18.3.3 nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;

18.3.4 von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf die, *Vertraulichen Informationen* der offenlegenden Vertragspartei geschaffen oder entwickelt wurden;

18.3.5 von der offenlegenden Vertragspartei ausdrücklich in Textform als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden.

18.4 *Vertrauliche Informationen* der anderen Vertragspartei dürfen für keine anderen Zwecke als zur Erfüllung (i) des *Vertrages*, (ii) gesetzlicher Anforderungen und/oder (iii) unternehmensweit geltender Richtlinien und Vorgaben verwendet werden. *Vertrauliche Informationen* dürfen nur solchen nach Ziffer 18 (AT) berechtigten Personen übermittelt und zugänglich gemacht werden, die die *Vertraulichen Informationen* für diese Zwecke nachweislich benötigen und die einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen nach Ziffer 18 (AT) entspricht.

18.5 Die Übermittlung oder Zugänglichmachung *Vertraulicher Informationen* an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei in Textform zulässig, es sei denn, die Übermittlung oder Zugänglichmachung der *Vertraulichen Informationen* erfolgt gegenüber externen Beratern der empfangenden Vertragspartei, die einer berufsrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Keine Dritten im Sinne dieser Ziffer 18 (AT) sind die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Vertragspartner eingesetzten Subunternehmer bzw. von *Porsche* beauftragten Dritten, sofern diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen nach Ziffer 18 (AT) entspricht, wobei eine Weitergabe von *Vertraulichen Informationen* auf diejenigen *Vertraulichen Informationen* zu beschränken ist, die die Subunternehmer bzw. beauftragten Dritte zur Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des *Vertrages* nachweislich benötigen. Mit *Porsche* nach § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten für *Porsche* ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer 18 (AT).

18.6 Im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Anordnung ist eine Offenlegung nur in dem zwingend angeordneten Umfang erlaubt, und nur unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei der offenlegenden Vertragspartei unverzüglich über eine solche Anordnung, soweit dies rechtlich zulässig ist, informiert und die empfangende Vertragspartei mit der offenlegenden Vertragspartei in angemessener Weise zusammenarbeitet, um die Offenlegung zu verhindern, insbesondere mögliche Schutzanordnungen zu erwirken.

18.7 Die Verpflichtungen nach Ziffer 18 (AT) gelten für die Laufzeit des *Vertrages* bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach.

19. Informations- und Cybersicherheit

19.1 Der Vertragspartner trifft geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische, operative und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit („***Informationssicherheit***") der *Vertragsleistungen*, seiner informationstechnischen Systeme, Komponenten, Schnittstellen und Prozesse sowie aller *Vertraulichen Informationen*. Die oben genannten Maßnahmen müssen (i) den Stand der Technik, (ii) anwendbare Standards und Normen wie IEC/ISO 27001, IEC 62443 oder ISO 21434, sowie (iii) etwaige von *Porsche* bereitgestellte IT-Sicherheitsrichtlinien einhalten und auf einem Managementsystem für *Informationssicherheit* (ISMS) beruhen, fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

19.2 Der Vertragspartner wird die *Informationssicherheit* der *Vertragsleistungen* vor deren Erbringung und – bei Dauerschuldverhältnissen – regelmäßig während der Dauer der Vertragsbeziehung testen und bewerten. Der Vertragspartner wird die Ergebnisse branchenüblich dokumentieren und *Porsche* auf Anforderung zur Verfügung stellen.

19.3 *Porsche* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die *Vertragsleistungen* jederzeit umfassend auf Störungen, Schwachstellen, Schadcode und sonstige sicherheitsrelevante Risiken zu testen und zu untersuchen („***Testmaßnahmen***"). Die *Testmaßnahmen* dürfen auch von einem von *Porsche* beauftragten und zur Geheimhaltung verpflichteten qualifizierten Dritten durchgeführt werden. *Porsche* und/oder der von *Porsche* beauftragte Dritte ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der Vertragspartner räumt *Porsche* und/oder dem von *Porsche* beauftragten Dritten die für die *Testmaßnahmen* erforderlichen Rechte und erforderliche Zustimmungen Dritter ein. Der Vertragspartner wird *Porsche* bzw. den von *Porsche* beauftragten Dritten auf Anfrage angemessen bei der Durchführung der *Testmaßnahmen* unterstützen und etwaige erforderliche Informationen bereitstellen. Das Recht von *Porsche* zur Durchführung von *Testmaßnahmen* schränkt die Pflichten des Vertragspartners nach Ziffer 19 (AT) nicht ein.

19.4 Der Vertragspartner benennt *Porsche* die bei ihm verantwortliche Stelle zur Sicherstellung der *Informationssicherheit* und des Betriebskontinuitätsmanagements und hinterlegt die zugehörigen Kontaktinformationen. Der Vertragspartner wird *Porsche* über etwaige Änderungen der verantwortlichen Stellen oder der Kontaktinformationen unverzüglich informieren.

19.5 Der Vertragspartner wird *Porsche* über Störungen der *Informationssicherheit* („***Sicherheitsvorfall***") unverzüglich elektronisch per E-Mail an informationsecurity@porsche.de sowie die von *Porsche* zusätzlich angegebenen Ansprechpartner informieren. Der Vertragspartner wird *Porsche* darüber hinaus telefonisch informieren, wenn anzunehmen ist, dass eine Unterrichtung über den *Sicherheitsvorfall* elektronisch per E-Mail nicht möglich ist. Der Vertragspartner wird im Falle eines *Sicherheitsvorfalls* – in enger Abstimmung mit *Porsche* und auf eigene Kosten – unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung sowie wirksame Maßnahmen einleiten, welche die Erbringung der *Vertragsleistungen* nicht oder – falls dies unmöglich ist – so wenig wie möglich beeinträchtigen. Der Vertragspartner wird *Porsche* unaufgefordert, unverzüglich und fortlaufend (i) über die Ergebnisse der Untersuchung des *Sicherheitsvorfalls* sowie die getroffenen Maßnahmen unterrichten und auf Verlangen sämtliche weiteren Informationen und Dokumentation, die *Porsche* zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten (insbesondere Meldepflichten) benötigt, zur Verfügung stellen, und (ii) *Porsche* bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung und Behebung des *Sicherheitsvorfalls* angemessen unterstützen.

19.6 Der Vertragspartner wird *Porsche* auf Verlangen die Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 19 (AT) durch schriftliche Nachweise, einschließlich anerkannter Prüfberichte (wie SSAE-16 SOC2 Type II) nachweisen. Der Vertragspartner räumt *Porsche* das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen *Porsche* und dem Vertragspartner sowie Maßnahmen der *Informationssicherheit* bei dem Vertragspartner einzusehen und zu überprüfen. *Porsche* und/oder von *Porsche* beauftragte und zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte, dürfen hierzu die Räume des Vertragspartners während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn hierbei Verstöße gegen die vertraglichen Abreden festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn solche Verstöße nicht auf einem Verschulden des Vertragspartners beruhen.

19.7 Auf Anforderung von *Porsche* ist der Vertragspartner für die *Vertragsleistungen* verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (https://portal.enx.com/de-DE/TISAX/) mit dem von *Porsche* vorgegebenen TISAX-Prüfziel und abgestimmten Geltungsbereich durchführen zu lassen und *Porsche* das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

19.8 Der Vertragspartner wird etwaigen *Subunternehmern* Verpflichtungen auferlegen, die den Verpflichtungen in Ziffer 19 (AT) entsprechen. Der Vertragspartner wird gewährleisten, dass diese entlang der Lieferkette weitergegeben, kontrolliert und eingehalten werden.

20. Zuordnung von Daten

20.1 „***Porsche Daten***" bezeichnet insbesondere sämtliche Inhalte, Texte, Bilder, Audio- und Videoaufzeichnungen, Informationen und Daten, die (i) von oder im Auftrag von *Porsche* direkt oder indirekt an den Vertragspartner überlassen, bereitgestellt oder sonst zugänglich gemacht werden, (ii) im Auftrag von *Porsche* durch den Vertragspartner erhoben, erzeugt oder generiert werden, oder (iii) aus einer Verarbeitung von Daten gemäß vorstehenden Ziffern (i) und (ii) hervorgehen bzw. von diesen Daten abgeleitet sind oder auf diesen beruhen. Zur Klarstellung: *Porsche Daten* sind *Vertrauliche Informationen* im Sinne von Ziffer 18 (AT).

20.2 Soweit nicht anders vereinbart stehen im Verhältnis zwischen Vertragspartner und *Porsche* – vorbehaltlich datenschutzrechtlicher und etwaiger sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen – sämtliche Rechte an den *Porsche Daten*, einschließlich sämtlicher wirtschaftlicher Verwertungs- und Verfügungsrechte, ausschließlich *Porsche* zu. Mit Ausnahme der beschränkten Einräumung von Nutzungsrechten gemäß nachfolgender Ziffer 20.3 (AT) erhält der Vertragspartner keinerlei Rechte an den *Porsche Daten* und ist zur Nutzung der *Porsche Daten* für eigene Zwecke nicht berechtigt. Der Vertragspartner erkennt an, und erklärt sich damit einverstanden, dass (i) *Porsche* die alleinige Verfügungshoheit über die *Porsche Daten* zusteht, und (ii) *Porsche* berechtigt ist, die *Porsche Daten* nach freiem Ermessen ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder sonst wiederzugeben, oder in sonstiger Weise entgeltlich oder unentgeltlich in digitaler oder analoger Form zu verwerten, sowie Dritten etwaige Rechte an den *Porsche Daten* einzuräumen oder zu übertragen. Soweit etwaige Rechte an den *Porsche Daten* beim Vertragspartner entstehen, überträgt der Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – hiermit sämtliche Rechte (einschließlich etwaiger Nutzungsrechte) an den *Porsche Daten* an *Porsche*.

20.3 *Porsche* räumt dem Vertragspartner das beschränkte, nicht übertragbare und nicht-ausschließliche Nutzungsrecht ein, die *Porsche Daten* während der Laufzeit des *Vertrages* zu nutzen, soweit

dies für die Erbringung der *Vertragsleistungen* (einschließlich von Fehlerbeseitigung, Support und Gewährleistung der Sicherheit der *Vertragsleistungen*) erforderlich ist. Der Vertragspartner ist – vorbehaltlich anderweitiger Beschränkungen in diesen *EKB IT*, insbesondere gemäß Ziffer 4 (AT), Ziffer 8 (AT), Ziffer 18 (AT) und Ziffer 21 (AT) – berechtigt, die *Porsche Daten* an etwaige *Subunternehmer* weiterzugeben, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist und dem *Subunternehmer* diesen *EKB IT* entsprechende Nutzungsbeschränkungen sowie Pflichten im Hinblick auf Vertraulichkeit und Sicherheit der *Porsche Daten* auferlegt wurden.

20.4 Der Vertragspartner ist ferner berechtigt, die *Porsche Daten* aufzubewahren und zu nutzen, soweit diese für Zwecke der Produkthaftung erforderlich sind und eine vertrauliche Behandlung der Daten sichergestellt wird.

20.5 Die in Ziffer 20 (AT) enthaltenen Bestimmungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des *Vertrages* fort.

20.6 Nach Beendigung des *Vertrages* sowie auf Verlangen von *Porsche* sind etwaige *Porsche Daten* nach Wahl von *Porsche* (i) vollständig, einschließlich etwaiger Kopien, an *Porsche* herauszugeben; elektronische Informationen sind in einem gängigen, maschinenlesbaren Standardformat zu überlassen oder zum Export bereitzustellen; und/oder (ii) vollständig zu löschen bzw. zu vernichten, so dass eine Rekonstruktion der Daten ausgeschlossen ist. Die ordnungsgemäße Löschung bzw. Vernichtung der Daten ist *Porsche* unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine weitere Vergütung durch *Porsche* ist hierfür nicht geschuldet. Diese Pflicht zur Herausgabe bzw. Löschung/Vernichtung etwaiger Datenkopien gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien von elektronisch ausgetauschten *Porsche Daten*. Diese sind gemäß den allgemeinen Löschroutinen des Vertragspartners zu löschen und bis zur vollständigen Löschung von jedweder weiteren Nutzung ohne vorherige Zustimmung von *Porsche* zu sperren.

20.7 In Abweichung von Ziffer 20.6 (AT) ist der Vertragspartner berechtigt, etwaige rechtmäßig angefertigte Kopien der *Porsche Daten* weiter aufzubewahren, soweit und solange der Vertragspartner einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (z.B. aus Produkthaftungsgründen) unterliegt oder die Daten zur Erfüllung etwaiger Vertragspflichten gegenüber *Porsche* (einschließlich Gewährleistungspflichten) benötigt. In diesem Fall wird der Vertragspartner *Porsche* unter Darlegung des Grundes für die Notwendigkeit der weiteren Aufbewahrung entsprechend informieren.

21. Datenschutz

21.1 Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der *Vertragsleistungen* Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der *Vertragsleistungen* verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und *Porsche* dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von *Porsche* ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten von *Porsche* erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die *Porsche* hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die *Porsche* bzw. dessen Kunden oder Mitarbeitern zuzurechnen sind, darf nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittlandes, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Art. 45 DSGVO) vorliegt, oder gemäß Ziffer 21.2 (AT) erfolgen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Subdienstleister, einschließlich deren Mitarbeiter, die hier beschriebenen Datenschutzanforderungen kennen und einhalten.

21.2 Für Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die *Porsche* bzw. dessen Kunden oder Mitarbeitern zuzurechnen sind, in einem Drittland ohne Angemessenheitsbeschluss bedarf es zuvor einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch *Porsche*. Eine derartige Verarbeitung darf zudem nur erfolgen, wenn geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, genehmigte verbindliche Datenschutzvorschriften gemäß Art. 47 DSGVO (Binding Corporate Rules) oder ein Ausnahmefall gemäß Art. 49 DSGVO vorliegen. Zu den geeigneten Garantien zählen insbesondere der Abschluss von Standardvertragsklauseln, die von der EU-Kommission erlassen wurden, sogenannte „***SCC***", denen eine positive Risikoeinschätzung (Transfer Impact Assessment -„***TIA***") zugrunde liegt. Für den Fall, dass der Vertragspartner selbst Daten in entsprechenden Drittländern verarbeitet und nicht über Binding Corporate Rules verfügt und auch kein Ausnahmefall gemäß Art. 49 DSGVO vorliegt, vereinbaren die Parteien bereits hiermit die Geltung der *SCC* im auf die *Vertragsleistungen* anwendbaren Modul und verpflichten sich zum Abschluss der entsprechenden Dokumentation. Der Vertragspartner liefert hierbei die zur Durchführung des *TIA* durch *Porsche* erforderlichen Informationen. Setzt der Vertragspartner *Subunternehmer* im Drittland ein und verfügen diese weder über Binding Corporate Rules noch andere Garantien i.S.d. Art. 46 DSGVO, so stellt er seinerseits sicher, dass abgeschlossene *SCC* oder anderweitige geeignete Garantien zwischen ihm und seinen *Subunternehmern* vorliegen, und informiert *Porsche* ohne Aufforderung über die vorhandenen geeigneten Garantien und ggfs. das Ergebnis des *TIA*. Auf Verlangen legt der Vertragspartner *Porsche* die entsprechenden Garantien sowie das jeweilige *TIA* vor.

21.3 Die *Vertragsleistungen* müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) erbracht werden, soweit diese Anforderungen auf die *Vertragsleistungen* anwendbar sind. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall *Porsche* auf Nachfrage die Dokumentation der Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung und gewährleistet, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der *Vertragsleistungen* die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) erfüllt werden können.

21.4 Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei *Porsche*, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung der *Vertragsleistungen* entstehen, *Porsche* zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses *Vertrages* zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

22. Lizenz-Audit

Legt der Vertragspartner *Porsche* schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, dass Nutzungsrechte überschritten werden, die der Vertragspartner *Porsche* an zeitlich befristet überlassener *Software* eingeräumt hat, so führt *Porsche* ein Lizenz-Audit (Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsberechtigungen) hinsichtlich der betreffenden *Software* durch und erteilt dem Vertragspartner schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

23. Verwendung von Free and Open Source Software

23.1 „***Free and Open Source Software***" oder „***FOSS***" bezeichnet Software,

23.1.1 deren Lizenzbedingungen den Anforderungen der „Open Source Definition" (https://opensource.org/osd) der „Open Source Initiative" genügen und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und dessen Sourcecode verfügbar ist, und/oder

23.1.2 deren Lizenzbedingungen von der "Open Source Initiative" und/oder der "Free Software Foundation" als Freie Softwarelizenzen oder Open Source Softwarelizenzen auf deren Internetseiten anerkannt wurden, und/oder

23.1.3 die als Public Domain Software angeboten wird.

23.2 *FOSS* darf in *Vertragsleistungen*, insbesondere in eigenen oder vom Vertragspartner beschafften Produkten, Technologien und Services (einschließlich Hardware mit integrierter Software), die an *Porsche* vertrieben, lizenziert, übergeben oder sonst zur Verfügung gestellt oder für *Porsche* entwickelt oder angepasst werden, nur eingesetzt werden, wenn sämtliche Lizenzanforderungen der eingesetzten *FOSS* erfüllt sind und alle nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:

23.2.1 Der Einsatz von FOSS in den *Vertragsleistungen* darf nicht in einer Art erfolgen, die einen Copyleft-Effekt für im Rahmen des *Vertrages* neu entwickelte oder vorbestehende proprietäre *Software* auslöst. Ausgenommen sind Anpassungen innerhalb von vorbestehenden *FOSS*-Komponenten (z.B. Fehlerbehebungen und Anpassungen an die konkrete Hardware) und mit *Porsche* abgestimmte Einzelfälle.

23.2.2 Es darf keine *FOSS* eingesetzt werden, deren Lizenzbedingungen verlangt, dass dem Nutzer die Installation oder das Ausführen modifizierter *Software* auf einer Hardware mit integrierter *Software* (sog. Embedded-System, insbesondere Kraftfahrzeuge) ermöglicht wird, außer soweit dem Vertragspartner ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die vom Vertragspartner zu liefernde *Software* nicht auf einem solchen Embedded-System mit technischen Sicherheitsmechanismen (z.B. Signaturverfahren) eingesetzt wird.

23.2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die „*FOSS*-Erklärung" wahrheitsgemäß auszufüllen und bestätigt mit ihrer Unterzeichnung den lizenzkonformen Einsatz der verwendeten *FOSS* und hält die Vorgaben der *FOSS*-Erklärung vollständig ein. Die *FOSS*-Erklärung ist auffindbar über die Konzern Business-Plattform www.vwgroupsupply.com (Pfad: Zusammenarbeit → Einkaufsbedingungen → Porsche AG Einkaufsbedingungen → Porsche AG → Nicht-Produktionsmaterial/Allgemeine Beschaffung → Mitgeltende Unterlagen).

Die in Ziffer 23.2 (AT) geregelten Voraussetzungen gelten ohne weitere Hinweise und Aufforderung durch *Porsche* auch für jedes Update der Software, welches in den *Vertragsleistungen* zum Einsatz kommt, unabhängig von der Bereitstellungsart der *Software* (z.B. Source Code, Binary, SaaS, Container).

23.3 Unbeschadet anderer Rechte von *Porsche* sichert der Vertragspartner *Porsche* zu, dass er die Vorgaben aus Ziffer 23.2 (AT) sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für *Vertragsleistungen* eingesetzte *FOSS* einhält, die *Vertragsleistungen* keine weitere *FOSS* enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.

23.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Nichteinhaltung oder Späteinhaltung der (i) Lizenzvorgaben der in den *Vertragsleistungen* verwendeten *FOSS* oder sonstiger urheberrechtlicher Bestimmungen und (ii) in den Ziffern 23.2 und 23.3 (AT) festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Zusicherungen zu Folgendem:

23.4.1 Sofern *FOSS* nicht lizenzkonform in *Vertragsleistungen* verwendet wird, tauscht der Vertragspartner diese umgehend und auf eigene Kosten gegen eine andere Softwarekomponente, deren Einsatz nicht gegen Lizenzanforderungen oder geltendes Urheberrecht verstößt, aus.

23.4.2 Der Vertragspartner ersetzt *Porsche* alle entstandenen und aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Einhaltung resultierenden Kosten, Ausgaben und Schäden.

Fehlt eine der in Ziffer 23.3 (AT) zugesicherten Eigenschaften, gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und die betroffene *Vertragsleistung* als mangelhaft.

24. Exportkontrolle und Außenwirtschaft

24.1 Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, die geltenden nationalen und internationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen, die sich auf Außenhandel, Embargos und andere Sanktionen beziehen („***Exportkontrollrecht***"), wenn sie auf irgendeine Weise direkt oder indirekt Waren, *Software* oder Technologie („***Güter***") transferiert, einschließlich z.B. Exporte, Reexporte oder Bereitstellungen im Inland und innerhalb der EU („***transferieren***") oder wenn sie der anderen Partei technische Unterstützung leistet.

24.2 Der Vertragspartner versichert, nicht auf Sanktionslisten aufgeführt zu sein, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem U.S. Bureau of Industry and Security (BIS), dem U.S. Office of Foreign Assets Controls (OFAC) und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Darüber hinaus versichert der Vertragspartner nach bestem Wissen, weder direkt noch indirekt im Eigentum (50 Prozent oder mehr) oder unter der Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu stehen, die auf einer der oben genannten Sanktionslisten aufgeführt sind. Der Vertragspartner wird *Porsche* unverzüglich über jede Änderung informieren, die diese Bestätigung betrifft.

24.3 *Transferiert* der Vertragspartner *Güter* aus diesem *Vertrag* an *Porsche*, die nach geltendem *Exportkontrollrecht* kontrolliert sind, wird der Vertragspartner für jedes *Gut* zum Zeitpunkt des erstmaligen *Transfers* des jeweiligen *Guts* an *Porsche* unaufgefordert die jeweilige exportkontrollrechtliche Klassifizierung zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung gilt auch für *Güter*, die den U.S. Export Administration Regulations (EAR99) unterliegen. Diese Informationen sind an die zentrale E-Mailadresse exportkontrolle@porsche.de zu übermitteln. Der Vertragspartner wird *Porsche* für nachfolgende *Transfers* nur im Falle von Änderungen informieren. Benötigt *Porsche* weitere Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wird der Vertragspartner diese auf Anfrage zur Verfügung stellen. Legt der Vertragspartner keine entsprechende exportkontrollrechtliche Klassifizierung vor, kommt dies einer Erklärung gleich, dass die *transferierten Güter* weder nach geltendem *Exportkontrollrecht* kontrolliert sind noch den U.S. Export Administration Regulations (EAR99) unterliegen.

24.4 Sofern durch *Porsche* im Rahmen dieser Vereinbarung *Güter* an den Vertragspartner *transferiert* werden, gilt Folgendes:

24.4.1 Der Vertragspartner darf diese *Güter* weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bereitstellen, exportieren oder reexportieren.

24.4.2 Der Vertragspartner bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck der Ziffer 24.4.1 (AT) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und *Subunternehmen*, untergraben wird.

24.4.3 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 24.4.1 (AT) und/oder Ziffer 24.4.2 (AT) ist *Porsche* berechtigt den *Vertrag* aus wichtigem Grund zu kündigen.

24.4.4 Der Vertragspartner wird *Porsche* unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Ziffer 24.4.1 (AT) oder Ziffer 24.4.2 (AT) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 24.4.1 (AT) untergraben könnten. Der Vertragspartner wird *Porsche* innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer einseitigen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 24.4.1 und 24.4.2 (AT) zur Verfügung stellen.

Die in Ziffer 24.4 (AT) vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Bereitstellung, den Export oder Reexport von *Gütern* zur Verwendung in Belarus.

24.5 Der Abschnitt „**Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht**" gilt nur unter der Voraussetzung, dass er nicht zu einem Verstoß gegen geltende Anti-Boykott-Gesetze führt oder im Widerspruch zu diesen steht. Kontakt: exportkontrolle@porsche.de

24.6 Gemäß den geltenden Zollvorschriften sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware aus dem Drittland anfallen, in den Zollwert einzubeziehen. Dies umfasst nicht nur die Kosten für die gelieferte Hardware selbst, sondern auch alle zusätzlichen Kosten, die im Rahmen der Lieferung entstehen. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für vorinstallierte System- und Betriebssoftware. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle relevanten Informationen und Dokumente bereitzustellen, die zur Ermittlung des Zollwerts erforderlich sind. Änderungen oder zusätzliche Kosten, die nachträglich anfallen, sind ebenfalls in den Zollwert einzubeziehen und sind *Porsche* meldepflichtig, sofern diese nicht im Endpreis der Hardware berücksichtigt wurden.

25. Compliance und Nachhaltigkeit

Soweit nicht anders vereinbart, werden die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen „Anforderungen der Porsche AG zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)" Vertragsbestandteil. Diese Anforderungen sind abrufbar über die Konzern Business-Plattform unter www.vwgroupsupply.com (Pfad: Zusammenarbeit → Einkaufsbedingungen → Porsche AG Einkaufsbedingungen → Porsche AG → Einkaufsbedingungen Nicht-Produktionsmaterial / Allgemeine Beschaffung → Dokumente).

26. Mitarbeitereinsatz, Mindestlohn und Auslandseinsatz

26.1 Für die Erfüllung der in der *Bestellung/Abrufbestellung* genannten Leistungen und Aufgaben setzt der Vertragspartner nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Dies gilt auch bei einem Austausch von Mitarbeitern. Der Vertragspartner trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.

26.2 Der Vertragspartner benennt *Porsche* einen für die beauftragten *Vertragsleistungen* verantwortlichen Ansprechpartner, der die Beauftragung steuert und die Hauptkommunikation mit *Porsche* führt (Repräsentant). Sofern es der Umfang und/oder die Komplexität der Beauftragung erforderlich machen, können auch mehrere Repräsentanten auf Seiten von *Porsche* und des Vertragspartners benannt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Repräsentanten *Porsche* vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel von Repräsentanten ist *Porsche* ebenfalls vorab schriftlich anzuzeigen.

26.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten *Vertragsleistungen* auf *Porsche*-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. *Porsche* kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen. Ist der Vertragspartner AEO-zertifiziert (AEO C/S bzw. mindestens AEO S), also zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gelten die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 26.3 (AT) als erfüllt.

26.4 Die Erbringung der *Vertragsleistungen* erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Vertragspartners. Für die im Rahmen der *Vertragsleistungen* vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter behält der Vertragspartner die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.

26.5 Der Vertragspartner ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist *Porsche* eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.

26.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, nur solche *Subunternehmer* zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten *Subunternehmer* entsprechend verpflichten.

26.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, *Porsche* im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden „***MiLoG***") von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und *Porsche* darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Vertragspartner, wenn ein von ihm beauftragter *Subunternehmer* gegen die Bestimmungen des *MiLoG* verstößt. Sollte *Porsche* von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber *Porsche* zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und *Porsche*. Der Vertragspartner sichert zu, von ihm beauftragte *Subunternehmer* entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an *Porsche* herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des *Subunternehmers* Ansprüche gegen *Porsche* geltend macht.

26.8 Setzt der Vertragspartner bei der Erfüllung der in der *Bestellung/Abrufbestellung* genannten Leistungen und Aufgaben seine Mitarbeiter grenzüberschreitend im Ausland ein, sichert er zu, sämtliche an ihn adressierten arbeits-, ausländer-, steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Pflichten des nationalen sowie des ausländischen Rechts einzuhalten. *Porsche* wird den Vertragspartner rechtzeitig über den jeweiligen Erfüllungsort informieren.

26.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich überdies, *Porsche* von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten entsprechend Ziffer 26.8 (AT) verletzt, vollumfänglich freizustellen, und *Porsche* einen etwaigen, aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten folgenden Schaden zu ersetzen.

27. Hardware

27.1 Soweit die *Vertragsleistungen* die Überlassung von Hardware umfassen, ist die Hardware mit vorinstallierter System- und Betriebssoftware zu liefern. Außerdem wird die zugehörige System- und Betriebssoftware nach Wahl von *Porsche* zusätzlich auf einem handelsüblichen Datenträger oder zum Download zur Verfügung gestellt. Die Hardware ist vom Vertragspartner, soweit im *Vertrag* nicht abweichend vereinbart, für den Einsatz bei *Porsche* aufzustellen, zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren, sowie betriebsbereit an *Porsche* bereitzustellen. *Porsche* erhält auf Verlangen eine kostenfreie Einweisung durch den Vertragspartner über die bestimmungsgemäße Nutzung der Hardware.

27.2 Die Hardware (i) hat den vereinbarten und üblicherweise zu erwartenden Anforderungen, insbesondere gemäß Ziffern 3 und 10 (AT), zu entsprechen, und (ii) ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen *Porsche* bereitzustellen.

27.3 Hardware ist mit angemessener *Dokumentation* (einschließlich zur System- und Betriebssoftware) in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Dies ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die *Dokumentation* muss allgemein verständlich und lesbar sein, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Hardware ohne Unterstützung durch den Vertragspartner nutzen kann. Die *Dokumentation*, einschließlich etwaiger Betriebshandbücher muss einer IT-Fachkraft die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung der Hardware ermöglichen.

27.4 Eine Lieferung hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gemäß DAP (Incoterms 2020) an dem Sitz von *Porsche* oder einen im *Vertrag* angegebenen Lieferort zu erfolgen.

27.5 Soweit die *Vertragsleistungen* den Kauf von Hardware umfassen, räumt der Vertragspartner *Porsche* mit Überlassung der Hardware ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches und unkündbares, dauerhaftes, räumlich nicht beschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der System- und Betriebssoftware erforderlich ist. Das Nutzungsrecht bezieht sich auch auf die entsprechende *Dokumentation* sowie etwaige *Aktualisierungen* der System- und Betriebssoftware.

27.6 Soweit die *Vertragsleistungen* die Miete oder sonstige zeitlich befristete Überlassung von Hardware umfassen, räumt der Vertragspartner *Porsche* mit Überlassung der Hardware ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die vereinbarte Mietdauer beschränktes, räumlich nicht beschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares, Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der System- und Betriebssoftware erforderlich ist. Das Nutzungsrecht bezieht sich auch auf die entsprechende *Dokumentation* sowie etwaige *Aktualisierungen* der System- und Betriebssoftware.

27.7 Soweit es sich bei der System- und Betriebssoftware um *Individualsoftware* handelt, gelten die in Ziffern 27.5 und 27.6 (AT) geregelten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner *Porsche*, soweit nicht anders vereinbart, ausschließliche Nutzungsrechte einräumt.

27.8 Sofern die *Vertragsleistungen* den Kauf von Hardware umfassen, verpflichtet sich der Vertragspartner, *Porsche* für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab Überlassung der Hardware angemessene *Pflege- und Supportleistungen* in Bezug auf die Hardware (einschließlich System- und Betriebssoftware) zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Sofern die *Vertragsleistungen* die Miete von Hardware umfassen, erbringt der Vertragspartner für die vereinbarte Mietdauer *Pflege- und Supportleistungen* in Bezug auf die Hardware (einschließlich System- und Betriebssoftware). Soweit nicht anders vereinbart, ist die Erbringung der *Pflege- und Supportleistungen* durch die von *Porsche* für die mietweise Überlassung der Hardware gezahlte Vergütung vollumfänglich abgegolten. Die Bestimmungen zu *Pflege- und Supportleistungen* im Besonderen Teil dieser *EKB IT* gelten für die Erbringung von *Pflege- und Supportleistungen* in Bezug auf die Hardware (einschließlich System- und Betriebssoftware) insofern entsprechend.

28. Referenznennung und Werbung

Dem Vertragspartner ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt, öffentlich auf die Zusammenarbeit mit *Porsche* hinzuweisen, mit der Geschäftsverbindung zu werben oder *Porsche* als Referenz zu nennen. Gleiches gilt für den Gebrauch von Marken, den Handelsnamen oder anderen Bezeichnungen, die einen Rückschluss auf *Porsche* ermöglichen. Eine im Einzelfall erteilte Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

29. Rechnungsstellung und Zahlung

29.1 *Porsche* rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind unter Einhaltung der unter https://newsroom.porsche.com/de/porsche-ag-information-fuer-lieferanten-rechnungsstellung-22797.html abrufbaren Anforderungen sowie unter Nutzung der bereitgestellten Rechnungseingangskanäle zu stellen.

29.2 Soweit nicht von *Porsche* etwas anderes ausdrücklich vorgegeben wird, sind Rechnungen durch den Vertragspartner ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln, wobei die folgenden Alternativen zur Verfügung stehen:

29.2.1 Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,

29.2.2 Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzern Business-Plattform unter www.vwgroupsupply.com (Pfad: Login → Informationen -> Tools → Finanzapplikation (FIN)),

29.2.3 Rechnungsversand via E-Mail für E-Rechnungen,

29.2.4 Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.

Weiterführende Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung können unter folgendem Link abgerufen werden: https://newsroom.porsche.com/de/porsche-ag-information-fuer-lieferanten-rechnungsstellung-22797/porsche-moeglichkeiten-des-rechnungseingangs-bei-der-porsche-ag-27890.html. Für Rückfragen steht das Postfach edi-rechnungswesen@porsche.de zur Verfügung.

29.3 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Vertragspartner, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung von *Porsche*, seine Rechnungen in Papierform an folgende oder eine andere ausdrücklich von *Porsche* benannte Anschrift: Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart.

29.4 Die Rechnungen sind unter Angabe der *Porsche* Lieferantennummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, *Porsche* Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners bei *Porsche* prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavise werden dem Vertragspartner elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download über die Konzern Business-Plattform unter www.vwgroupsupply.com (Pfad: Login → Informationen → Tools → Finanzapplikation (FIN)) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.

29.5 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß *Vertrag*, ansonsten monatlich nachträglich gestellten Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die

abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden/-tage, den Stunden-/Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß *Bestellung/Abrufbestellung* vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.

29.6 Sofern *Porsche* im Rahmen der systemseitigen Leistungserfassung Abweichungen zu den beauftragten Leistungskonditionen und/oder Leistungsumfängen in der Rechnung feststellt, ist *Porsche* berechtigt, hierüber eine entsprechende Gutschriftanzeige/Belastungsanzeige auszustellen und an den Vertragspartner zu senden. Der Vertragspartner hat sich die Gutschriftanzeige/Belastungsanzeige für buchhalterische und steuerliche Zwecke zu eigen zu machen und als Ergänzung zu seiner ursprünglichen Rechnung zu behandeln.

29.7 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware, Leistungserbringung oder Abnahme.

29.8 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

29.9 Zur Minimierung des Finanztransaktionsrisikos und zur Betrugsprävention wird der Vertragspartner seine Bankstammdaten durch die Verwendung eines von *Porsche* zur Verfügung gestellten Formulars bestätigen, wenn *Porsche* ihn hierzu im Einzelfall auffordert.

29.10 Alle im *Vertrag* genannten Beträge verstehen sich einschließlich eventuell anfallender Steuerabzugsbeträge. Ist *Porsche* gemäß § 50a EStG verpflichtet, in Bezug auf Vergütungen, Lizenzgebühren, Sachleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die im Rahmen dieses *Vertrages* an den Vertragspartner gezahlt oder diesem gewährt werden, für Rechnung des Vertragspartners Abzugsteuer einzubehalten und abzuführen, hat *Porsche* das Recht, die entsprechenden Beträge von den an den Vertragspartner zu leistenden Zahlungen abzuziehen. Dies gilt bereits dann, wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des Steuerabzugs erfüllt sind. Der Vertragspartner trägt alle Abzugsteuern selbst, für die er Steuerschuldner ist. Der Steuerabzug wird grundsätzlich auf die Gesamtvergütung vorgenommen, es sei denn, es wird schriftlich eine gesonderte Aufteilung vereinbart und der Vertragspartner erteilt *Porsche* eine Rechnung, die dieser Aufteilung entspricht. Übersteigen die von *Porsche* abzuführenden Abzugsteuern die an den Vertragspartner zu leistenden oder geleisteten Zahlungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, *Porsche* den übersteigenden Betrag vorab zur Verfügung stellen oder an *Porsche* zu erstatten, sobald *Porsche* die Leistung bei ihm in Textform angefordert hat. Dies gilt entsprechend für Abzugsteuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Sachleistungen und sonstigen geldwerten Vorteilen sowie für den Fall, dass die Vertragsparteien die Vergütung für Zwecke des Steuerabzugs aufgeteilt haben und der Steuerbetrag nachträglich berichtigt wird. *Porsche* wird bei Auszahlung der Vergütung etwaige Vergünstigungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nur berücksichtigen, wenn der Vertragspartner eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern erhalten und *Porsche* vor Auszahlung der Vergütung vorgelegt hat (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

29.11 Dem Vertragspartner steht an den *Vertragsleistungen* wegen Zahlungsverzug von *Porsche* ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern *Porsche* mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

30. Allgemeine Bestimmungen

30.1 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom *Vertrag* zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des *Vertrages* ernstlich gefährdet.

30.2 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche oder von Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

30.3 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Porsche* (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder abzutreten. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen des Vertragspartners nach § 15 AktG. Tritt der Vertragspartner eine Geldforderung gegen *Porsche* entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. *Porsche* kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.

30.4 Erfüllungsort für die *Vertragsleistungen* des Vertragspartners ist der Sitz von *Porsche*, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

30.5 Sollte eine Bestimmung dieser *EKB IT* und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des *Vertrages* im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

30.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

30.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von *Porsche*, wobei sich *Porsche* die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Vertragspartners Ansprüche geltend zu machen.

30.8 Diese *EKB IT* wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.

Besonderer Teil (BT)
Kauf von Standardsoftware

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen der *EKB IT* gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil der *EKB IT* für die Erbringung der folgenden *Vertragsleistungen* des Vertragspartners an *Porsche*:

- Kauf von *Standardsoftware*; sowie
- etwaige in diesem Zusammenhang vereinbarte *Pflege- und Supportleistungen* und/oder *Zusatzleistungen*.

2. Kauf von Standardsoftware

2.1 **Leistungsumfang**

Soweit die Vertragsparteien den Kauf von *Standardsoftware* vereinbart haben, überlässt der Vertragspartner die *Standardsoftware*, einschließlich der dazugehörigen *Dokumentation*, zur bestimmungsgemäßen, zeitlich unbeschränkten Nutzung und räumt *Porsche* die in Ziffer 2.6 (BT) geregelten Nutzungsrechte ein.

2.2 **Überlassung im Objektcode/Quellcode**

2.2.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die *Standardsoftware* ablauffähig im Objektcode nach Wahl von *Porsche* entweder auf handelsüblichen Datenträgern oder zum Download bereitzustellen; ggf. erforderliche Zugangsinformationen und -mittel (z.B. Zugangsdaten, Lizenzschlüssel und/oder Schnittstelleninformationen) für die bestimmungsgemäße Nutzung der *Standardsoftware* stellt der Vertragspartner *Porsche* ohne zusätzliche Kosten unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung. Dies gilt auch für etwaige zur Nutzung der *Standardsoftware* erforderlichen Zugangstools und/oder spezielle weitere Lizenzen.

2.2.2 Sofern *Porsche* infolge von Verlust, versehentlicher Löschung oder vergleichbaren Ereignissen keine ablauffähige Kopie der *Standardsoftware* mehr zur Nutzung zur Verfügung steht, oder *Porsche* sonst eine Nutzung oder Vervielfältigung der *Standardsoftware* zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung technisch nicht mehr möglich ist, wird der Vertragspartner *Porsche* auf Anfrage unentgeltlich angemessenen Ersatz zur Installation, Vervielfältigung und bestimmungsgemäßen Nutzung der *Standardsoftware* bereitstellen.

2.2.3 Sofern die Vertragsparteien auch die Lieferung des Quellcodes der *Standardsoftware* vereinbart haben, ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und etwaigen zur Übersetzung, Bearbeitung und sonstigen Umarbeitung der *Standardsoftware* erforderlichen Entwicklungswerkzeugen, die zur Entwicklung der *Standardsoftware* verwendet oder entwickelt wurden und auf dem Markt nicht frei erhältlich sind, bereitzustellen. Der Vertragspartner räumt *Porsche* hiermit die erforderlichen Nutzungsrechte an den Entwicklungswerkzeugen ein, soweit dies zum Zwecke der Fehlerbeseitigung, Validierung oder sonstigen bestimmungsgemäßen Nutzung der *Standardsoftware* durch *Porsche* oder beauftragte Dritte erforderlich ist. Ziffer 2.6 (BT) gilt für die Rechteeinräumung für die vorstehenden Zwecke entsprechend, wobei *Porsche* – soweit nicht anders vereinbart – nicht zur Bearbeitung und/oder eigenständigen Verbreitung und Verwertung der Entwicklungswerkzeuge berechtigt ist. Dies gilt auch für im Rahmen der Erbringung der *Vertragsleistungen*, einschließlich etwaiger Mängelbeseitigung und/oder *Pflege- und Supportleistungen*, bereitgestellte *Aktualisierungen* der *Standardsoftware*.

2.3 **Dokumentation**

Der Vertragspartner stellt *Porsche* eine angemessene *Dokumentation* der *Standardsoftware* in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung. Dies ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die geschuldete *Dokumentation* umfasst die vollständige Anwenderdokumentation, Administrationsdokumentation sowie System- und Betriebsdokumentation. Die Anwenderdokumentation muss die wesentlichen Funktionen der *Standardsoftware* nachvollziehbar darstellen und allgemein verständlich und lesbar sein, damit ein durchschnittlich erfahrener Nutzer die *Standardsoftware* ohne Unterstützung durch den Vertragspartner nutzen kann. Die Administrations-, System- und Betriebsdokumentation muss einer durchschnittlich erfahrenen IT-Fachkraft insbesondere die Installation, den Betrieb sowie die Pflege der *Standardsoftware* ermöglichen. Sofern infolge von *Aktualisierungen* der *Standardsoftware* entsprechende Änderungen der *Dokumentation* erforderlich sind, stellt der Vertragspartner *Porsche* die aktualisierte *Dokumentation* unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung.

2.4 **Einweisung**

Auf Verlangen von *Porsche* wird der Vertragspartner *Porsche* bei der Einarbeitung in die Funktionen der *Standardsoftware* angemessen unterstützen und im erforderlichen Umfang einweisen.

2.5 **Hinterlegung**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Bedeutung der *Standardsoftware* für wesentliche Geschäftsabläufe von *Porsche*) kann *Porsche*, sofern die *Vertragsleistungen* die Überlassung des Quellcodes der *Standardsoftware* nicht mit umfassen, die Hinterlegung des Quellcodes der *Standardsoftware* zu angemessenen Bedingungen fordern. Soweit nicht anders vereinbart, trägt *Porsche* die Kosten der Hinterlegungsstelle; im Übrigen trägt der Vertragspartner die ihm durch die Hinterlegung entstehenden Kosten selbst.

2.6 **Nutzungsrechte an Standardsoftware**

2.6.1 Der Vertragspartner räumt *Porsche* die nicht-ausschließlichen, unwiderruflichen und unkündbaren, dauerhaften, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und nach Maßgabe von Ziffer 2.6.2 (BT) unterlizenzierbaren Nutzungsrechte ein, die *Standardsoftware* bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.6.2 *Porsche* ist berechtigt, (i) Unterlizenzen zur Nutzung der *Standardsoftware* an mit *Porsche* nach § 15 AktG verbundene Unternehmen zu erteilen, sowie (ii) die *Standardsoftware* durch von *Porsche* beauftragte Dritte zu nutzen (insbesondere Rechenzentrumsbetrieb, Hosting, Outsourcingleistungen) und diesen etwaige hierzu erforderliche Nutzungsrechte einzuräumen.

2.6.3 Die vorstehenden Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht von *Porsche*, die *Standardsoftware*, soweit zu Produktiv-, Test-, Integrations- und/oder Sicherungszwecken erforderlich, selbst oder durch beauftragte Dritte:

(i) dauerhaft und temporär zu vervielfältigen, zu installieren, zu betreiben, zu hosten, zu laden, anzuzeigen und auszuführen, sowie zur bestimmungsgemäßen Nutzung bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen; und

(ii) auf verschiedenen Hard- und Softwareumgebungen zu nutzen, wie insbesondere auf (a) Produktiv-, Integrations- und Testsystemen sowie (b) Backup- und Notfallsystemen, und die hierzu jeweils erforderlichen Vervielfältigungen der *Standardsoftware* vorzunehmen.

Die *Porsche* vom Vertragspartner eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch das Recht zur indirekten Nutzung der *Standardsoftware* (etwa durch vor- oder zwischengeschaltete technische und automatisierte Systeme).

2.6.4 *Porsche* darf die *Standardsoftware* künftig auch auf derzeit noch nicht bekannte Arten nutzen und verwerten. Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien im Fall der Ausübung dieser Rechte durch *Porsche* eine angemessene Vergütung.

2.6.5 *Porsche* darf für Sicherungs- und Archivierungszwecke ferner eine angemessene Anzahl von Kopien der *Porsche* überlassenen *Standardsoftware* herstellen und nutzen. Hat *Porsche Standardsoftware* durch Online-Download bezogen, darf *Porsche* diese hierzu auf Archiv- und Backupservern speichern und/oder auf Datenträger kopieren. Etwaige sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von *Porsche* zur Vervielfältigung der *Standardsoftware* bleiben unberührt.

2.6.6 *Porsche* ist zur Übersetzung, Bearbeitung und zu anderen Umarbeitungen der *Standardsoftware* berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der *Standardsoftware* einschließlich Fehlerberichtigung erforderlich ist. *Porsche* ist ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Dekompilierung der *Standardsoftware* berechtigt. Der Vertragspartner stellt *Porsche* auf Verlangen alle zur Herstellung der Interoperabilität mit etwaiger anderer, unabhängig geschaffener *Software* erforderlichen Informationen zur Verfügung. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte von *Porsche*, insbesondere gemäß §§ 69d und e UrhG, bleiben unberührt.

2.6.7 Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß Ziffer 2.6 (BT) gilt entsprechend für die Nutzung der *Dokumentation*.

2.7 **Aktualisierungen**

Überlässt der Vertragspartner *Porsche* im Rahmen der Erbringung der *Vertragsleistungen*, einschließlich etwaiger Mängelbeseitigung und/oder vereinbarter *Pflege- und Supportleistungen*, etwaige *Aktualisierungen* der *Standardsoftware* und/oder *Dokumentation*, so gelten für diese *Aktualisierungen*, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ebenfalls sämtliche auf die *Standardsoftware* sowie die dazugehörige *Dokumentation* anwendbaren Bestimmungen dieser *EKB IT*, einschließlich der Regelungen zu Nutzungsrechten. Zur Klarstellung: Soweit es sich bei den *Aktualisierungen* um *Individualsoftware* handelt, die von *Porsche* als *Arbeitsergebnis* von *Zusatzleistungen* gemäß Ziffer 4 (BT) beauftragt wurde, gelten vorrangig die Bestimmungen in Ziffer 4 (BT).

2.8 **Vergütung**

Sämtliche vorstehenden *Vertragsleistungen* des Vertragspartners, einschließlich der Einräumung der in Ziffer 2.6 (BT) geregelten Nutzungsrechte, sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch die von *Porsche* für die Überlassung der *Standardsoftware* gezahlte Vergütung vollständig abgegolten. Soweit sich die vorstehenden *Vertragsleistungen* auf etwaige *Aktualisierungen* beziehen, die im Rahmen der Erbringung von *Pflege- und Supportleistungen* gemäß Ziffer 3 (BT) überlassen wurden, sind die *Vertragsleistungen* durch die für die *Pflege- und Supportleistungen* gezahlte Vergütung abgegolten.

3. Pflege- und Supportleistungen

3.1 **Leistungsumfang**

3.1.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, *Porsche* für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab Überlassung der *Standardsoftware* angemessene *Pflege- und Supportleistungen* zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Etwaige vereinbarte *Pflege- und Supportleistungen* sind gemäß den Bestimmungen dieser *EKB IT* zu erbringen. Sofern nicht mit Abschluss des Kaufvertrages vereinbart, wird der Vertragspartner mit *Porsche* auf Verlangen eine gesonderte Vereinbarung über die Erbringung von angemessenen *Pflege- und Supportleistungen* nach Maßgabe der Bestimmungen dieser *EKB IT* in Bezug auf die überlassene *Standardsoftware* schließen.

3.1.2 Die vertragliche Vereinbarung betreffend *Pflege- und Supportleistungen* bildet mit dem Kaufvertrag über die *Standardsoftware* eine rechtliche Einheit; insbesondere ist *Porsche* im Fall eines Rücktritts vom Kaufvertrag über die *Standardsoftware* zur außerordentlichen Kündigung der vertraglichen Vereinbarung betreffend *Pflege- und Supportleistungen* berechtigt.

3.1.3 Der Vertragspartner hat im Rahmen der *Pflege- und Supportleistungen* dafür Sorge zu tragen, dass die *Standardsoftware* sowie die dazugehörige *Dokumentation* für die vereinbarte Dauer der *Pflege- und Supportleistungen* (i) frei von Fehlern, Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit und/oder Nutzbarkeit sind, (ii) die vereinbarte und üblicherweise zu erwartende Beschaffenheit aufweisen, (iii) frei von Sicherheitsschwachstellen und Schadsoftware (z.B. Trojanern, Viren, Spyware) sind, (iv) den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen, und (v) für die bestimmungsgemäße Nutzung geeignet sind. Etwaige *Aktualisierungen* hat der Vertragspartner so rechtzeitig vorzunehmen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der *Standardsoftware* durch *Porsche* im Einklang mit den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen nicht beeinträchtigt wird. Die gesetzlichen Rechte von *Porsche* im Fall von Mängeln der *Standardsoftware* bleiben hiervon unberührt.

3.1.4 Bei der Beseitigung von Fehlern und Störungen wird der Vertragspartner etwaige mit *Porsche* vereinbarte *Service Level* einhalten. In jedem Fall sind Fehler und Störungen vom Vertragspartner innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen angemessenen Frist zu beseitigen.

3.1.5 Der Vertragspartner ist zudem im Rahmen der *Pflege- und Supportleistungen* verpflichtet, die *Standardsoftware* laufend weiterzuentwickeln und an den Stand der Technik anzupassen. Hierzu wird der Vertragspartner *Porsche* in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, Upgrades oder neue Programmversionen der *Standardsoftware* bereitstellen. In jedem Fall wird der Vertragspartner *Porsche* jeweils allgemein auf dem Markt angebotene *Aktualisierungen* der *Standardsoftware* zur Nutzung nach Maßgabe des *Vertrages* zur Verfügung stellen. Die vorstehenden Leistungen sind durch die für die Erbringung der *Pflege- und Supportleistungen* vereinbarte Vergütung abgegolten.

3.1.6 Etwaige *Aktualisierungen* dürfen die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten und wesentlichen Leistungsinhalte der *Standardsoftware* nicht beeinflussen. Bei *Porsche* vorhandene Systemvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. *Aktualisierungen* der *Standardsoftware* dürfen keine wesentlich abweichenden Systemvoraussetzungen erfordern.

3.2 **Durchführung der Pflege- und Supportleistungen**

3.2.1 Im Rahmen der *Pflege- und Supportleistungen* zu erbringende Instandhaltungs- und Pflegearbeiten plant der Vertragspartner so, dass die Nutzung der *Standardsoftware* durch *Porsche* nicht beeinträchtigt wird. Der Vertragspartner wird *Porsche* über geplante Instandhaltungs- und Pflegearbeiten angemessen vorab informieren.

3.2.2 Instandhaltungs- und Pflegearbeiten führt der Vertragspartner außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeiten von *Porsche* durch. Sind Instandhaltungs- und Pflegearbeiten während regelmäßiger Nutzungszeiten der von *Porsche* genutzten Systeme unvermeidbar, teilt der Vertragspartner *Porsche* die Gründe dafür mit und vereinbart frühzeitig (mindestens zwei Wochen vorher, soweit nicht ein kürzerer Zeitraum aufgrund der Dringlichkeit der Instandhaltungs- und Pflegearbeiten geboten ist) ein Wartungsfenster.

3.2.3 *Aktualisierungen* der *Standardsoftware*, die Einfluss auf die Produktivität der *Standardsoftware* bei *Porsche* haben können, sind innerhalb eines mit *Porsche* abzustimmenden Wartungsfensters zu installieren.

3.2.4 Bevor der Vertragspartner für *Porsche* relevante Änderungen (z.B. Anpassung von Schnittstellen, Änderungen mit Auswirkungen auf die durch die *Standardsoftware* unterstützten Arbeitsabläufe, Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten) an der *Standardsoftware* implementiert, hat der Vertragspartner *Porsche* rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsmäßen Nutzung der *Standardsoftware* erforderlichen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.

3.2.5 Sollte es bei einer frühzeitigen Beendigung des *Vertrages* betreffend vereinbarter *Pflege- und Supportleistungen* – gleich aus welchem Grund – *Porsche* nicht möglich sein, die *Pflege- und Supportleistungen* auf einen Dritten zu übertragen oder selbst ohne Beeinträchtigung fortzuführen, kann *Porsche* vom Vertragspartner die Fortsetzung der *Pflege- und Supportleistungen* über den Beendigungszeitpunkt hinaus – zu unveränderten wirtschaftlichen Konditionen – verlangen, soweit dies erforderlich ist, um den Geschäftsbetrieb des betroffenen Bereichs aufrecht zu erhalten. Dies gilt solange, bis die Fortführung der *Pflege- und Supportleistungen* durch *Porsche* oder einen Dritten vollumfänglich sichergestellt ist, jedoch längstens für die Dauer von sechs (6) Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt. Die Bestimmung in Ziffer 3.2.5 (BT) gilt nicht, soweit dem Vertragspartner die Fortsetzung der *Pflege- und Supportleistungen* aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist.

4. Zusatzleistungen

4.1 **Leistungsumfang**

4.1.1 Der Vertragspartner erbringt vereinbarte *Zusatzleistungen* gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieser *EKB IT*.

4.1.2 Zur Klarstellung: Die im Zusammenhang mit der Überlassung der *Standardsoftware* geschuldeten und in Ziffer 2.4 (BT) geregelten *Vertragsleistungen* sind *Zusatzleistungen* im Sinne des *Vertrages*. Die Vertragsparteien können im Rahmen der jeweiligen *Bestellung/Abrufbestellung* die Erbringung weiterer *Zusatzleistungen* vereinbaren.

4.2 **Rechte an Arbeitsergebnissen der Zusatzleistungen**

Soweit nicht abweichend zwischen den Vertragsparteien vereinbart, gelten hinsichtlich etwaiger *IP-Rechte* an *Arbeitsergebnissen* der *Zusatzleistungen* – vorbehaltlich Ziffer 4.3.2 (BT) – folgende Bestimmungen:

4.2.1 Der Vertragspartner überträgt hiermit sämtliche *IP-Rechte* an etwaigen *Arbeitsergebnissen* der *Zusatzleistungen* an *Porsche*. Soweit eine vollständige Übertragung von *IP-Rechten* aus Gründen zwingenden Urheberrechts nicht möglich ist, räumt der Vertragspartner hiermit *Porsche* die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, frei übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte an den *Arbeitsergebnissen* der *Zusatzleistungen* ein. Soweit der Vertragspartner die *Arbeitsergebnisse* der *Zusatzleistungen* nachweislich nicht individuell für *Porsche* konzeptioniert, entwickelt und/oder erstellt, sondern diese allgemein am Markt einer Mehrzahl von Kunden zur Verfügung stellt, räumt der Vertragspartner *Porsche* hiermit lediglich nicht-ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an den *Arbeitsergebnissen* ein. *Porsche* nimmt die Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an.

4.2.2 Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten berechtigt *Porsche*, die *Arbeitsergebnisse* der *Zusatzleistungen* selbst oder durch beauftragte Dritte auf sämtliche derzeit bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten; insbesondere darf *Porsche* die *Arbeitsergebnisse* bearbeiten, verändern und umarbeiten sowie im Original oder in bearbeiteter, veränderter oder umgearbeiteter Form, entgeltlich oder unentgeltlich, auf einem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung, in digitaler oder analoger Weise (einschließlich jeder flüchtigen und/oder dauerhaften Speicherung auf elektrischen, elektromagnetischen und/oder optischen Speichermedien) vervielfältigen, verbreiten, veröffentlichen, senden, öffentlich zugänglich machen oder sonst öffentlich und nicht-öffentlich wiedergeben (einschließlich im Wege des Verkaufs, der Miete, des Leasing, der Leihe und sonstigen Formen von Rechtsgeschäften), sowie diese Handlungen von beauftragten Dritten vornehmen lassen. *Porsche* ist berechtigt, die *Arbeitsergebnisse* direkt oder indirekt (etwa durch vor- oder zwischengeschaltete technische und automatisierte Systeme) zu nutzen. Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten umfasst ferner das Recht von *Porsche*, die *Arbeitsergebnisse* künftig auf derzeit noch nicht bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, sowie diese Rechte durch beauftragte Dritte wahrnehmen zu lassen.

4.2.3 Soweit nachweislich *vorbestehende IP-Rechte* zur Nutzung und/oder Verwertung der *Arbeitsergebnisse* der *Zusatzleistungen* erforderlich sind, räumt der Vertragspartner *Porsche* hiermit an den *vorbestehenden IP-Rechten* nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte zur uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der *Arbeitsergebnisse* ein. Ziffer 4.2.2 (BT) gilt insoweit entsprechend. *Porsche* nimmt die Rechteeinräumung an. Der Vertragspartner hat *Porsche* auf etwaige *vorbestehende IP-Rechte* bei Beginn der Vertragsbeziehung hinzuweisen.

4.2.4 Die in Ziffer 4.2 (BT) geregelte Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten ist durch die Zahlung der in dem *Vertrag* für die jeweiligen *Zusatzleistungen* vereinbarten Vergütung vollumfänglich abgegolten. Zur Klarstellung: Hinsichtlich der in Ziffer 2.4 (BT) geregelten *Zusatzleistungen* ist die vorstehende Übertragung bzw. Einräumung von Rechten an etwaigen *Arbeitsergebnissen* durch die für die Überlassung der *Standardsoftware* vereinbarte Vergütung abgegolten.

4.3 **Besondere Bestimmungen für Aktualisierungen der Standardsoftware als Arbeitsergebnis von Zusatzleistungen**

Soweit es sich bei den *Arbeitsergebnissen* vereinbarter *Zusatzleistungen* um Anpassungen, Erneuerungen und/oder Ergänzungen der gemäß dem *Vertrag* bereitgestellten *Standardsoftware* handelt, gelten für diese *Aktualisierungen* der *Standardsoftware* ergänzend die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

4.3.1 **Besondere Bestimmungen für Individualsoftware**

Sofern es sich bei den *Arbeitsergebnissen* der *Zusatzleistungen* um *Individualsoftware* handelt, vereinbaren die Vertragsparteien ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(i) Für die Überlassung der *Individualsoftware* gelten Ziffern 2.2.1 und 2.2.3 (BT) mit der Maßgabe entsprechend, dass die *Individualsoftware* – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – auch im Quellcode bereitzustellen ist. Sofern die Vertragsparteien vereinbaren, dass die *Vertragsleistungen* die Überlassung des Quellcodes der *Individualsoftware* nicht mit umfassen, gilt ferner Ziffer 2.5 (BT) für die *Individualsoftware* entsprechend.

(ii) Der Vertragspartner stellt *Porsche* eine angemessene *Dokumentation* der *Individualsoftware*, einschließlich der vollständigen Anwenderdokumentation, Administrations-, System- und Betriebsdokumentation sowie Entwicklungsdokumentation, zur Verfügung. Hinsichtlich Bereitstellung und Inhalt dieser *Dokumentation* gilt Ziffer 2.3 (BT) entsprechend. Die *Dokumentation* muss einer durchschnittlich erfahrenen IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb, die Pflege sowie die Weiterentwicklung der *Individualsoftware* ermöglichen.

(iii) Als Teil der geschuldeten *Dokumentation* sind *Porsche* sämtliche zur Entwicklung vorhandenen Unterlagen und Informationen, einschließlich zu Qualitätssicherungsprozessen und -ergebnissen sowie angewendeten Qualitätsmanagementsystemen zu überlassen.

(iv) Der Vertragspartner wird zur Dokumentation der Qualität der *Individualsoftware* Codescanning-Tools einsetzen und detaillierte, mit *Porsche* abzustimmende Aufzeichnungen der Qualitätssicherungsprozesse und Ergebnisreports der Scans erstellen. Die Aufzeichnungen und Ergebnisreports sind *Porsche* mit Überlassung der *Individualsoftware* als Teil der *Dokumentation* zur Verfügung zu stellen.

(v) Die Bestimmungen zur Einweisung gemäß Ziffer 2.4 (BT) gelten entsprechend für *Individualsoftware*.

4.3.2 **Besondere Bestimmungen für Standardsoftware**

Sofern es sich bei den *Arbeitsergebnissen* der *Zusatzleistungen* um *Standardsoftware* handelt, gelten für diese *Arbeitsergebnisse* ergänzend zu den sonstigen Bestimmungen für *Zusatzleistungen* sämtliche Bestimmungen, die gemäß Ziffer 2.7 (BT) auf *Aktualisierungen* der gemäß dem *Vertrag* bereitgestellten *Standardsoftware* anwendbar sind. Die Einräumung von Nutzungsrechten an den *Arbeitsergebnissen* richtet sich nach Ziffer 2.6 (BT).

4.3.3 **Pflege- und Supportleistungen**

Soweit für die gemäß dem *Vertrag* bereitgestellte *Standardsoftware Pflege- und Supportleistungen* gemäß Ziffer 3 (BT) vereinbart sind, erbringt der Vertragspartner die *Pflege- und Supportleistungen* auch in Bezug auf *Aktualisierungen* als *Arbeitsergebnisse* von *Zusatzleistungen* im Umfang der für die *Standardsaftware* geschuldeten *Pflege- und Supportleistungen*. Eine gesonderte Vergütung ist hierfür nicht geschuldet. Ziffer 3 (BT) gilt, soweit nicht abweichend vereinbart, für die *Pflege- und Supportleistungen* betreffend *Aktualisierungen* entsprechend.

4.4 **Aktualisierungen der Arbeitsergebnisse der Zusatzleistungen**

Soweit der Vertragspartner *Porsche* im Rahmen der Erbringung der *Vertragsleistungen*, einschließlich etwaiger Mängelbeseitigung und/oder vereinbarter *Pflege- und Supportleistungen*, etwaige *Aktualisierungen* der *Arbeitsergebnisse* der *Zusatzleistungen* bereitstellt, so gelten für diese *Aktualisierungen*, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ebenfalls sämtliche auf die *Arbeitsergebnisse* der *Zusatzleistungen* anwendbaren Bestimmungen dieser *EKB IT*. Zur Klarstellung: Soweit es sich bei den *Arbeitsergebnissen* der *Zusatzleistungen* um *Individualsoftware* handelt, an der *Porsche* gemäß Ziffer 4.2 (BT) ausschließliche Rechte übertragen bzw. eingeräumt wurden, erhält *Porsche* an etwaigen *Aktualisierungen* der *Individualsoftware* ebenfalls ausschließliche Rechte.

5. Mängelrechte

5.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der geschuldeten *Vertragsleistungen*, insbesondere der *Standardsoftware* und *Dokumentation*, ergibt sich aus den Bestimmungen in diesen *EKB IT* sowie, soweit anwendbar, der *Porsche Leistungsbeschreibung* (soweit vorhanden) und/oder sonstiger vereinbarter Spezifikation der *Vertragsleistungen*. Etwaige Mängelrechte bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, nach Maßgabe der Bestimmungen in diesen *EKB IT*.

5.2 Die vom Vertragspartner bereitgestellte *Software* hat den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie etwaigen Montageanforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und ist frei von Rechtsmängeln zu überlassen. Etwaige Mängel der *Software* behebt der Vertragspartner nach Wahl von *Porsche* durch Beseitigung des Mangels oder Bereitstellung einer fehlerfreien Version der *Software*. Etwaige vereinbarte *Service Level* sind zu beachten. Ist *Porsche* das Abwarten bis zur Mängelbehebung nicht zuzumuten, insbesondere da sich die Behebung eines Mangels als sehr umfangreich gestaltet, stellt der Vertragspartner – unbeschadet seiner Pflicht zur Mängelbehebung – kurzfristig eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung kostenlos zur Verfügung, um die Auswirkungen des Mangels auf den Geschäftsbetrieb von *Porsche* zu minimieren. Sonstige Rechte aufgrund von Mängeln bleiben hiervon unberührt. Ein etwaiger Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen bei Nacherfüllung durch Bereitstellung einer mangelfreien Version der *Software* besteht nicht.

6. Definitionen

Die im *Vertrag* verwendeten definierten Begrifflichkeiten haben, soweit nicht bereits im Allgemeinen Teil dieser *EKB IT* definiert, die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

Aktualisierungen — bezeichnet Updates, Upgrades und sonstige neue Programmversionen/Releases von *Software*, einschließlich Bugfixes und Patches, sowie sonstige Anpassungen, Erneuerungen und Ergänzungen von *Software*, *Cloud Services*, Hardware, *Dokumentation* und/oder *Arbeitsergebnissen*.

Arbeitsergebnisse — bezeichnet sämtliche vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung der *Vertragsleistungen* entwickelten, geschaffenen, erbrachten und/oder bereitgestellten Arbeitsprodukte, Werke, Entwicklungen, Erfindungen, Leistungen und sonstigen Ergebnisse, jeweils einschließlich etwaiger Vorstufen sowie etwaigen Entwurfs- und Dokumentationsmaterials, die (i) von *Porsche* beauftragt, angewiesen oder sonst veranlasst wurden, und/oder (ii) durch den Vertragspartner unter Verwendung von *Porsche Daten*, *Beistellungen* und/oder *IP-Rechten* von *Porsche* oder seinen Lizenzgebern entwickelt, geschaffen, erbracht und/oder bereitgestellt wurden.
Arbeitsergebnisse umfassen insbesondere etwaige Computerprogramme, im Quell- und Objektcode und sämtlichen sonstigen Formen des Codes (einschließlich zugrundeliegender Algorithmen) sowie diesbezügliche *Dokumentation*, APIs, Anwendungen, Architekturen, Datenverzeichnisse, Datenbanken, Datensammlungen, Dokumente, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Schulungsunterlagen, Methoden, Verfahren, Muster, Modelle, Spezifikationen, Konzepte, Designs, Entwürfe, Gestaltungen, Illustrationen wissenschaftlicher oder technischer Natur (z.B. Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Tabellen), CAD-Datensätze, Schemata, Diagramme, Abbildungen und sonstige Materialien.

Cloud Services — bezeichnet die in der *Bestellung/Abrufbestellung* bezeichneten *Vertragsleistungen* des Vertragspartners bezüglich der Bereitstellung von Cloud Lösungen, einschließlich in den Servicemodellen Software-as-a-Service (SaaS), Platform-as-a-Service (PaaS) und Infrastructure-as-a-Service (IaaS).

Dokumentation — bezeichnet sämtliche für die bestimmungsgemäße Nutzung der *Vertragsleistungen* bereitgestellte und/oder erforderliche Dokumentation, insbesondere Anwenderdokumentation (z.B. Bedienungsanleitungen, Nutzerhandbücher), Administrationsdokumentation, System- und Betriebsdokumentation (z.B. Betriebshandbücher) und etwaige Entwicklungsdokumentation (z.B. Quellcodekommentierungen, Dokumentation der Entwicklungshistorie).

Individualsoftware — bezeichnet *Software*, die individuell als *Arbeitsergebnis* für *Porsche* konzeptioniert, erstellt und/oder angepasst wurde. Hierzu gehört auch die individuelle Anpassung von *Individual-* oder *Standardsoftware* (einschließlich *Cloud Services*) auf Quellcodeebene gemäß den Anforderungen von *Porsche*.

IP-Rechte — bezeichnet sämtliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Positionen, einschließlich von (i) Urheberrechten und urheberrechtlichen Nutzungsrechten, insbesondere jegliche Rechte an *Software* (einschließlich zugrundeliegender Algorithmen und Dokumentation), Kompilierungen, Datenbankwerken und Datenbanken gemäß dem Urheberrechtsgesetz, (ii) Rechten an Erfindungen und Patenten, Designs, Gebrauchsmustern, Marken und sonstigen Kennzeichen, (iii) Rechten an Know-How, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sowie (iv) etwaigen sonstigen Rechten geistigen und gewerblichen Eigentums, jeweils unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht, und einschließlich etwaiger Anmeldungen.

Pflegeleistungen — bezeichnet *Vertragsleistungen*, bei denen der Vertragspartner die Instandhaltung und Pflege (einschließlich etwaiger Weiterentwicklung) von *Software*, *Cloud Services*, Hardware, *Dokumentation* und/oder *Arbeitsergebnissen* schuldet. *Pflegeleistungen* umfassen insbesondere die Bereitstellung von Bugfixes, Patches, Updates, Upgrades und neuen Programmversionen.

Pflege- und Supportleistungen — umfasst *Pflegeleistungen* und *Supportleistungen*.

Porsche Leistungsbeschreibung — bezeichnet die anwendbare Leistungsbeschreibung von *Porsche* für die vom Vertragspartner gemäß dem *Vertrag* zu erbringenden *Vertragsleistungen*.

Service Level — bezeichnet die zwischen *Porsche* und dem Vertragspartner in der *Bestellung/Abrufbestellung* und/oder anwendbaren *Porsche Leistungsbeschreibung* (soweit vorhanden), jeweils einschließlich der mitgeltenden Anlagen bzw. sonst in Bezug genommener *Dokumentation*, für die *Vertragsleistungen* vereinbarten Service Level.

Software — bezeichnet Applikationssoftware, Firmware, Betriebssysteme, Computerprogramme sowie jegliche sonstige Software.

Standardsoftware — bezeichnet *Software*, die nicht speziell für *Porsche* konzeptioniert, entwickelt und/oder angepasst wurde und

allgemein am Markt einer Mehrzahl von Kunden angeboten wird.

Supportleistungen bezeichnet *Vertragsleistungen*, bei denen der Vertragspartner eine Anwenderunterstützung schuldet, etwa im Rahmen eines Callcenters und/oder eines Helpdesks, und im Rahmen derer der Vertragspartner Anwenderfragen entgegenzunehmen, hierauf angemessen zu reagieren und etwaige Störungen und Fehler angemessen zu beheben hat.

Vertragsleistungen bezeichnet die vom Vertragspartner gemäß dem *Vertrag* zu erbringenden Leistungen, die in der *Bestellung/Abrufbestellung* bezeichnet und, soweit anwendbar, in der *Porsche Leistungsbeschreibung* (soweit vorhanden) und/oder sonstiger vereinbarter Spezifikation der Leistungen näher beschrieben werden, einschließlich damit einhergehender Nebenpflichten.

vorbestehende IP-Rechte bezeichnet *IP-Rechte*, die bereits vor Abschluss des *Vertrages* zwischen *Porsche* und dem Vertragspartner bestanden oder nach Vertragsschluss an Ergebnissen entstehen, die vom Vertragspartner außerhalb des *Vertrages* mit *Porsche* (und ohne Verwendung von *Porsche Daten*, *Beistellungen* oder *IP-Rechten* von *Porsche*) geschaffen wurden.

Zusatzleistungen bezeichnet *Vertragsleistungen*, die der Vertragspartner – soweit zwischen *Porsche* und dem Vertragspartner vereinbart – als zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit den sonstigen *Vertragsleistungen* erbringt, insbesondere etwaige Installations-, Parametrisierungs-, Konfigurations- und Anpassungsleistungen, Integrations- und Implementierungsleistungen sowie Schulungs- und Beratungsleistungen.